

Gesetzestechische Vormeinung 11.06.2021

**Gesetz
über die kantonale öffentliche Statistik
(GSTAT)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, 38, 42, 54, 77 ff. der Kantonsverfassung;

eingesehen das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BstatG);

eingesehen das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG);

eingesehen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG);

eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA);

eingesehen das Gesetz über die Referenzdatenbanken und die Harmonisierung der Personen-, Betriebs-, Unternehmens-, Gebäude- und Wohnungsregister vom 12. September 2019 (GRDB);

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Aufgaben der kantonalen öffentlichen Statistik zu definieren;
- b) dem Kanton die statistischen Instrumente bereitzustellen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt;
- c) die statistischen Grundsätze für die der Datenbeschaffung, -entwicklung, -produktion und -verbreitung festzulegen;
- d) den Zugang zu verfügbaren statistischen Informationen zu gewährleisten;
- e) die Organisation und Zuständigkeiten der kantonalen öffentlichen Statistik kohärent und effizient festzulegen;
- f) die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Kantonen, den Gemeinden und den kantonsinternen oder -externen Stellen im Bereich der öffentlichen Statistik zu fördern;
- g) die statistische Geheimhaltung und den Datenschutz im Bereich der öffentlichen Statistik sicherzustellen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle vom Staatsrat festgelegten Tätigkeiten der kantonalen öffentlichen Statistik, welche er anvertraut an:

- a) Akteure des kantonalen Systems der öffentlichen Statistik im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e;
- b) andere Verwaltungseinheiten oder Produzenten der kantonalen öffentlichen Statistik;
- c) Dritte, die vom Kanton beauftragt werden.

² Statistische Dienstleistungen durch Akteure des kantonalen Systems der öffentlichen Statistik im Auftrag Dritter unterliegen ebenfalls dem vorliegenden Gesetz.

³ Der Staatsrat kann dieses Gesetz ganz oder teilweise auf andere Behörden, öffentliche Körperschaften sowie juristische oder natürliche Personen anwendbar erklären, wenn diese:

- a) der Aufsicht des Kantons unterliegen, oder
- b) Subventionen vom Kanton erhalten, oder
- c) eine Tätigkeit gestützt auf eine Konzession oder Bewilligung des Kantons ausüben.

Art. 3 Aufgaben der kantonalen öffentlichen Statistik

¹ Die kantonale Statistik ist eine öffentliche Dienstleistung, die auf der Grundlage unabhängig gewählter wissenschaftlicher Kriterien den Behörden und der Allgemeinheit relevante, aussagekräftige, zuverlässige, kohärente und aktuelle statistische Informationen zur Verfügung stellt.

² Zu den statistischen Informationen gehören insbesondere Informationen über die Bevölkerung, die Wirtschaft, das Sozialleben, die Umwelt und die Raumnutzung. Sie dienen insbesondere:

- a) der Kenntnis und Analyse der kollektiven Phänomene und ihrer Entwicklung in den vorgenannten Bereichen;
- b) der Vorbereitung, Anleitung, Begleitung und Überprüfung der Tätigkeiten der kantonalen;
- c) der Deckung der Informationsbedürfnisse der öffentlichen Gemeinwesen, der wissenschaftlichen Kreise, der Wirtschaft, der Sozialpartner, der verschiedenen Interessengruppen und der Medien;
- d) der Unterstützung von Forschungsprojekten von allgemeinem Interesse.

³ Der Kanton arbeitet im Rahmen seiner statistischen Tätigkeit zusammen mit dem Bund, den anderen Kantonen, den Gemeinden, regionalen und internationalen Stellen, der Privatwirtschaft, den Sozialpartnern, sowie mit der Wissenschaft, worunter die Universitäten und Fachhochschulen im Bereich der Forschung und Entwicklung.

2 Statistische Definitionen und Grundsätze

Art. 4 Statistische Definitionen

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a) Statistiken: Informationen quantitativer, aggregierter und repräsentativer Art, die ein kollektives Phänomen innerhalb einer betrachteten Population charakterisieren;
- b) Tätigkeit der öffentlichen Statistik: alle für die öffentliche Bereitstellung der statistischen Ergebnisse erforderlichen Schritte, die unter der Verantwortung eines Produzenten im System der öffentlichen Statistik durchgeführt werden und sich auf die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken sowie auf die Organisation und den Einsatz der zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel beziehen;
- c) öffentliche statistische Ergebnisse: statistische Informationen in Form von aggregierten Zahlen, Kommentaren oder Analysen, die vom offiziellen statistischen System in voller Übereinstimmung mit den im Gesetz festgelegten statistischen Grundsätzen und Regeln erstellt und verbreitet werden;
- d) Produzent der kantonalen öffentlichen Statistik: eine Dienststelle der kantonalen Verwaltung oder eine öffentliche Stelle, die für die Entwicklung, Erstellung und regelmässige Verbreitung der Ergebnisse der öffentlichen Statistik zuständig ist;
- e) kantonales System der öffentlichen Statistik: alle Produzenten von kantonalen öffentlichen Statistiken, die im Kanton Wallis unter der Aufsicht der kantonalen Dienststelle für Statistik tätig sind;
- f) Entwicklung: Tätigkeiten, die darauf abzielen, die für die Erstellung und Verbreitung von Statistiken verwendeten statistischen Methoden, Standards und Prozesse festzulegen, zu konsolidieren und zu verbessern, sowie neue Statistiken und Indikatoren zu entwickeln;
- g) Inhaber eines administrativen Datensatzes: eine Dienststelle der kantonalen Verwaltung, eines Gemeinwesens oder einer öffentlichen Stelle, die nicht Teil des kantonalen Systems der öffentlichen Statistik ist, aber Daten sammelt, aufbewahrt und verarbeitet.

Art. 5 Statistische Grundsätze

¹ Für die Tätigkeit im Bereich der öffentlichen Statistik gelten die folgenden Entwicklungs-, Produktions- und Verbreitungsgrundsätze:

- a) die zu statistischen Zwecken erhobenen Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden;
- b) alle an der statistischen Arbeit beteiligten Personen müssen Tatsachen, die sich auf natürliche oder juristische Personen beziehen und von denen sie bei der Ausführung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, geheim halten;
- c) es ist den Produzenten öffentlicher Statistiken untersagt, einer anderen Partei verfügbare Einzelinformationen oder Ergebnisse mitzuteilen, die es ermöglichen, Informationen über die individuelle Situation der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen zu ermitteln oder abzuleiten;
- d) die Tätigkeit im Bereich der öffentlichen Statistik ist hinsichtlich der Wahl ihrer Quellen, Definitionen und Methoden sowie der Auswahl der Datenträger, des Inhalts und des Zeitpunkts der Verbreitung fachlich vollkommen unabhängig. Sie ist insbesondere unabhängig von politischer Einflussnahme oder der Einflussnahme jeglicher Interessengruppen;
- e) die Statistiken werden in systematischer, zuverlässiger und unvoreingenommener Weise entwickelt, erstellt und verbreitet, auf der Grundlage solider und anerkannter methodischer Fundamente, nach transparenten Verfahren und unter Anwendung ethischer Standards und guter fachlicher Praxis;
- f) statistische Ergebnisse werden auf neutrale Weise verbreitet, ohne Empfehlungen jeglicher Art und unter Gleichbehandlung aller Nutzer;
- g) statistische Ergebnisse müssen die Realität, die sie repräsentieren sollen, so getreu, genau und kohärent wie möglich messen, wobei Quellen, Methoden und Prozesse nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt werden;
- h) die Produzenten der kantonalen öffentlichen Statistik führen Erhebungen nur dann durch, wenn administrative Daten fehlen, unzureichend oder von ungenügender Qualität sind;
- i) um die Qualität der Ergebnisse zu gewährleisten, wenden die Produzenten der kantonalen öffentlichen Statistik einheitliche Standards und harmonisierte Methoden an und halten insbesondere folgende Qualitätskriterien ein: Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Zugänglichkeit und Klarheit, Vergleichbarkeit und Kohärenz.

Art. 6 Datenerhebung

¹ Soweit der Kanton bereits über die notwendigen Daten verfügt oder diese bei den Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten beziehen kann, wird auf zusätzliche Datenerhebungen verzichtet.

² Sind die Daten ungenügend oder unzulänglich oder sollen interkantonale Vergleiche angestellt werden, so sind die statistischen Daten des Bundes zu regionalisieren.

³ Ist eine solche Regionalisierung nicht durchführbar, so können statistische Erhebungen durch Befragung von natürlichen und juristischen Personen durchgeführt werden. Die Zahl der Befragten und die daraus resultierende Belastung für sie ist so gering wie möglich zu halten.

3 Organisation und Befugnisse

Art. 7 Organisation der kantonalen öffentlichen Statistik

¹ Die für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der kantonalen öffentlichen Statistik zuständigen Organe sind:

- a) der Staatsrat;
- b) das für die öffentliche Statistik zuständige Departement;
- c) die kantonale Dienststelle für Statistik;
- d) die anderen Produzenten kantonalen öffentlicher Statistiken.

Art. 8 Staatsrat

¹ Der Staatsrat ist zuständig für:

- a) die Bezeichnung des Departementes, das für die kantonale öffentliche Statistik zuständig ist;
- b) die Schaffung der kantonalen Dienststelle für Statistik;
- c) die Genehmigung des Mehrjahresprogramms der kantonalen öffentlichen Statistik;
- d) den Entscheid über die Durchführung statistischer Erhebungen und die Beteiligung des Kantons an der Regionalisierung der statistischen Daten des Bundes;
- e) den Entscheid über die Teilnahme an internationalen Erhebungen.

² Der Staatsrat kann diese Kompetenzen an das für die öffentliche Statistik zuständige Departement delegieren.

Art. 9 Departement

¹ Das für die kantonale öffentliche Statistik zuständige Departement hat alle Befugnisse, die ihm von der Gesetzgebung und dem Staatsrat übertragen werden oder die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten sind.

² Das Departement kann seine Kompetenzen an die kantonale Dienststelle für Statistik delegieren.

Art. 10 Kantonale Dienststelle für Statistik

¹ Die kantonale Dienststelle für Statistik ist verantwortlich für das kantonale System der öffentlichen Statistik. Sie ist die zentrale statistische Fachstelle und der Hauptproduzent von kantonalen öffentlichen Statistiken.

² Die Dienststelle ist insbesondere zuständig für:

- a) die allgemeine Koordination des kantonalen Systems der öffentlichen Statistik und dessen Vertretung gegenüber dem Bund und den regionalen und internationalen statistischen Ämtern;
- b) die Vorbereitung und Aktualisierung des Mehrjahresprogramms der kantonalen Statistik;
- c) die Durchführung statistischer Auswertungen administrativer Daten und Datensätze;
- d) die Nutzung der Referenzdatenbanken zu statistischen Zwecken entsprechend dem Gesetz über die Referenzdatenbanken und die Harmonisierung der Personen-, Betriebs-, Unternehmens-, Gebäude- und Wohnungsregister (GRDB);
- e) die Verknüpfung von Daten, unter der Bedingung, dass die Daten unmittelbar nach der Verknüpfung anonymisiert oder pseudonymisiert werden, wenn Längsschnittvergleiche dies erfordern;
- f) die Durchführung der wichtigsten statistischen Erhebungen im Kanton;
- g) die Verwaltung und Speicherung und das Dokumentieren der kantonalen statistischen Informationen sowie deren Verbreitung;
- h) die Gewährleistung einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den wichtigsten Partnern der kantonalen Statistik und ihren Nutzern;
- i) die Wahrnehmung der Aufgaben des statistischen Koordinators für die kantonalen Referenzdatenbanken im Sinne des GRDB;
- j) die Sicherstellung, dass auch die anderen Produzenten der öffentlichen Statistik die statistischen Grundsätze anwenden.

³ Zur Erfüllung ihrer Koordinationsaufgabe kann die kantonale Dienststelle für Statistik nach Anhörung gegenüber anderen Produzenten der kantonalen öffentlichen Statistik Normen und Vorschriften erlassen, die zur Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten statistischen Grundsätze sowie zur koordinierten und rationellen Führung der Tätigkeiten des kantonalen Systems der öffentlichen Statistik notwendig sind.

⁴ Die kantonale Dienststelle für Statistik ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich unabhängig, insbesondere gegenüber politischen Instanzen und Interessengruppen. Um dies sicherzustellen, ist sie als administrativ unabhängige Dienststelle zu organisieren.

⁵ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 11 Andere Produzenten kantonaler öffentlicher Statistiken

¹ Die anderen, nebst der kantonalen Dienststelle für Statistik bestehenden Produzenten kantonaler öffentlicher Statistiken sind Dienststellen der kantonalen Verwaltung oder einer öffentlichen Stelle, die für die Entwicklung, Erstellung und regelmässige Verbreitung von Ergebnissen der öffentlichen Statistik zuständig sind.

² Sie verwenden für statistische Zwecke nur administrative Daten und Datensätze, sowie jene eidgenössischen statistischen Daten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

³ Die Produzenten der öffentlichen Statistik müssen so weit wie möglich eine von der Verwaltungsdienststelle, der sie angehören, getrennte Facheinheit bilden, um die strikte Einhaltung der fachlichen Unabhängigkeit und der statistischen Grundsätze zu gewährleisten.

⁴ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 12 Mehrjahresprogramm der kantonalen Statistik

¹ Das Mehrjahresprogramm definiert den Rahmen für die kantonale Statistik und ist das Koordinations-, Planungs- und Informationsinstrument für Datenlieferanten und -nutzer.

² Das Mehrjahresprogramm wird in der Regel alle vier Jahre erstellt. Es kann jährlich oder alle zwei Jahre entsprechend den Bedürfnissen oder aufgrund von neuen Projekten angepasst werden.

³ Insbesondere legt das Mehrjahresprogramm abhängig von den verfügbaren Ressourcen die Prioritäten für den Informationsbedarf fest und nennt:

- a) die wichtigsten durchzuführenden Projekte;

- b) die Erhebungen, die durchgeführt oder regionalisiert werden oder werden sollen;
- c) die durch die verschiedenen Produzenten der öffentlichen Statistik übernommenen Arbeiten und die Entwicklung des Angebots an statistischen Ergebnissen.

⁴ Nach der Genehmigung durch den Staatsrat wird das Mehrjahresprogramm veröffentlicht.

Art. 13 Zusammenarbeit mit anderen offiziellen statistischen Systemen

¹ Die kantonale Dienststelle für Statistik und andere Produzenten der öffentlichen Statistik im Kanton:

- a) beteiligen sich im Rahmen einer Partnerschaft am schweizerischen Statistiksistem;
- b) führen die ihnen zugewiesenen statistischen Tätigkeiten im Rahmen des schweizerischen Statistiksystems durch.

² Die kantonale Dienststelle für Statistik beteiligt sich aktiv, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, an den Vernehmlassungs- und Entscheidungsprozessen innerhalb des schweizerischen Statistiksystems.

³ Die kantonale Dienststelle für Statistik stellt die erforderliche Zusammenarbeit mit anderen kantonalen oder ausländischen statistischen Diensten des europäischen Statistiksystems her.

Art. 14 Koordination

¹ Die kantonale Dienststelle für Statistik ist bei der Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen zu konsultieren, welche die Erhebung oder Verarbeitung von statistischen Daten vorsehen.

² Um die statistische Nutzung administrativer Daten zu erleichtern, ist die kantonale Dienststelle für Statistik über Pläne zur Schaffung oder Umgestaltung von Informationssystemen, Datenbanken, Verzeichnissen oder anderen elektronischen Datensätzen zu informieren.

³ Die kantonale Dienststelle für Statistik berät die kantonale Verwaltung und stellt ihr unter strikter Einhaltung des Statistikgeheimnisses die benötigten statistischen Ergebnisse zur Verfügung. Sie stellt sicher, dass eine Schulung an der Standard-Statistiksoftware der kantonalen Verwaltung durchgeführt wird.

⁴ In Fragen der statistischen Forschung und Ausbildung arbeitet die kantonale Dienststelle für Statistik mit den anderen Diensten der Kantonsverwaltung, den Universitäten, Fachhochschulen, dem Bund, anderen Kantonen und den Forschungsorganisationen zusammen.

Art. 15 Statistische Erhebungen und Auskunftspflicht

¹ Für jede statistische Erhebung sind die Rechtsgrundlage, der Zweck, die Kategorien der befragten Personen oder Einheiten, die verantwortliche Stelle und gegebenenfalls andere beteiligten Stellen anzugeben.

² Die Teilnahme von natürlichen oder juristischen Personen an statistischen Erhebungen ist grundsätzlich freiwillig. Der Staatsrat kann in Ausnahmefällen natürliche oder juristische Personen sowie deren Vertreter der Auskunftspflicht unterwerfen, wenn die Repräsentativität und Vergleichbarkeit der Ergebnisse oder die Fristen für deren Erlangung dies erfordern und wenn dem kein anderes überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

³ Die Teilnahme von natürlichen oder juristischen Personen und von Einrichtungen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben an statistischen Erhebungen ist obligatorisch.

⁴ Die Erhebungen erfolgen in der Form, welche den Verpflichteten möglichst geringe Umtriebe auferlegt.

⁵ Wer für eine Erhebung Auskunft gibt, muss diese genau, wahrheitsgetreu, innerhalb der gesetzten Frist, in der gewünschten Form und kostenlos erteilen.

⁶ Die Dienststellen der kantonalen Verwaltung, die Walliser Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Institutionen oder Körperschaften des Kantons Wallis sowie die durch die Walliser öffentlichen Gemeinwesen kontrollierten oder subventionierten privaten Stellen sind verpflichtet, die von der kantonalen Dienststelle für Statistik für statistische Zwecke angeforderten Daten zur Verfügung zu stellen.

⁷ Um die Datenverknüpfung zu ermöglichen, müssen der kantonalen Statistikstelle zusammen mit den Daten die notwendigen Identifikatoren, insbesondere die AHV-Nummer, übermittelt werden.

Art. 16 Erbringung statistischer Dienstleistungen im Auftrag Dritter

¹ Die Produzenten der kantonalen öffentlichen Statistik können für Dritte zeitlich begrenzte Arbeiten wie Beratung, Analyse, Forschung im Zusammenhang mit der kantonalen Statistik sowie zusätzliche Bearbeitungen durchführen oder mit Zustimmung der kantonalen Dienststelle für Statistik zusätzliche Fragen in statistische Erhebungen aufnehmen, sofern die betreffenden Dritten die anfallenden Kosten tragen oder das notwendige Personal zur Verfügung stellen.

² Diese Arbeiten unterliegen den in Artikel 5 festgelegten Grundsätzen, und die Produzenten sorgen für die Publikation der sich daraus ergebenden statistischen Ergebnisse.

Art. 17 Durch öffentliche Stellen zum Eigengebrauch durchgeführte Statistiken

¹ Öffentliche Stellen, die nicht Teil des öffentlichen Statistiksystems sind, können zum Eigengebrauch die in ihrem Besitz befindlichen Daten für statistische Zwecke verwenden und, sofern sie die kantonale Dienststelle für Statistik im Voraus informieren, statistische Erhebungen durchführen.

² Der Staatsrat legt die erforderliche Anmeldefrist fest, die diese Stellen einhalten müssen, sowie Art und Umfang der Erhebungen, die dieser Meldepflicht unterliegen.

4 Datenschutz und -sicherheit

Art. 18 Datenschutz

¹ Die zu statistischen Zwecken erhobenen oder weitergegebenen Individualdaten dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, ausser wenn die Gesetzgebung eine andere Verwendung ausdrücklich anordnet oder die betroffene Person einer solchen schriftlich zustimmt.

² Die mit statistischen Arbeiten betrauten Personen müssen alle Daten über einzelne natürliche und juristische Personen geheim halten, die sie bei ihrer Arbeit wahrgenommen haben. Diese Pflicht gilt auch für Personen, die zur Mitwirkung an Erhebungen beigezogen werden oder die Daten erhalten.

³ Individualdaten, die für statistische Zwecke aufbewahrt werden, sind durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen vor Missbrauch zu schützen. Insbesondere sind die Daten so zu speichern, dass sie nicht durch Unberechtigte eingesehen, verändert oder vernichtet werden können.

⁴ Namens- und Adresslisten, die für die Datenerhebung oder die Umfragekoordination erstellt werden, sowie Erhebungsdokumente, die die Namen der Befragten enthalten, sind zu schützen und zu vernichten, sobald sie nicht mehr für die genannten Zwecke benötigt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des GRDB.

⁵ Identifikatoren, die Individualdaten zugeordnet sind, werden gelöscht, sobald sie nicht mehr für die statistische Verarbeitung oder die Datenverknüpfung benötigt werden; die Individualdaten werden damit anonymisiert.

⁶ Individualdaten, die für statistische Zwecke aufbewahrt werden, können zwischen den Produzenten der kantonalen öffentlichen Statistik ausschliesslich zu statistischen Zwecken übermittelt werden und nur insoweit die übermittelten Daten direkt mit den Aufträgen des Empfängers zusammenhängen.

⁷ Individualdaten, die für statistische Zwecke aufbewahrt werden, können von den Produzenten der kantonalen öffentlichen Statistik an andere Produzenten der öffentlichen schweizerischen Statistik weitergegeben werden, sofern die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die betreffende Weitergabe ist für die wirksame Entwicklung, Erstellung und Verbreitung des betreffenden öffentlichen Statistiksystems erforderlich;
- b) der Produzent des öffentlichen Statistiksystems, der die Daten erhält, beachtet die in Artikel 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Arbeitsgrundsätze.

⁸ Natürliche oder juristische Personen des Privatrechts können weder ein Recht auf Auskunft über die sie betreffenden, für statistische Zwecke gespeicherte personenbezogenen Daten noch ein Recht auf deren Änderung oder Löschung geltend machen.

Art. 19 Verwendung der AHV-Nummer

¹ Die kantonale Dienststelle für Statistik und die anderen Produzenten der kantonalen öffentlichen Statistik sind gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung berechtigt, zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben die Versicherungsnummer zu verwenden.

Art. 20 Zugang zu statistischen Individualdaten

¹ Anonyme Individualdaten von Personen dürfen ausschliesslich von den Produzenten öffentlicher Statistiken an Forschungs- oder Studieneinrichtungen oder an ausländische Produzenten öffentlicher Statistiken übermittelt werden, die sie für wissenschaftliche, studienbezogene, planerische oder statistische Zwecke verwenden, sofern sich der Empfänger vorgängig schriftlich verpflichtet, die kantonalen Bestimmungen über das Statistikgeheimnis einzuhalten und diese Daten in keinem Fall an Dritte weiterzugeben. Er wird auf die Strafbestimmungen des GIDA aufmerksam gemacht.

² Die angefragten Produzenten informieren vorgängig die kantonale Dienststelle für Statistik.

5 Verbreitung und Verwendung statistischer Ergebnisse

Art. 21 Verbreitung und Verwendung statistischer Ergebnisse

¹ Die Statistikergebnisse sowie die Dokumentation über die Quellen und Methoden zu ihrer Gewinnung werden der Öffentlichkeit in einer den Bedürfnissen der verschiedenen Nutzer angepassten Form zur Verfügung gestellt. Die wichtigsten Ergebnisse sind Gegenstand von Veröffentlichungen, in denen gemäss den in Artikel 5 festgelegten Grundsätzen auf das Vorliegen ergänzender Ergebnisse hingewiesen wird.

² Die Ergebnisse der öffentlichen Statistik werden in der Regel nach einem vorher festgelegten Zeitplan sowie unter Gewährleistung gleicher und gleichzeitiger Zugangsmöglichkeiten aller Nutzer verbreitet. Die Produzenten öffentlicher Statistiken stellen ausserdem sicher, dass sie die in Artikel 5 festgelegten Qualitätskriterien erfüllen.

³ Die publizierten statistischen Ergebnisse müssen das Statistikgeheimnis im Sinne von Artikel 5 wahren, es sei denn, die bearbeiteten Daten wurden aufgrund einer Rechtsbestimmung oder durch direkt betroffenen Personen veröffentlicht oder die betroffenen Personen haben ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben.

⁴ Die Bestimmungen über das Statistikgeheimnis gelten nicht für die Weitergabe von Statistikergebnissen an öffentliche Behörden, Körperschaften und andere Institutionen des öffentlichen Rechts.

⁵ Die kantonale Dienststelle für Statistik unterhält und stellt ein Informationssystem zur Verfügung, das alle Ergebnisse der kantonalen öffentlichen Statistik unter Angabe der verwendeten Quellen und Methoden enthält.

⁶ Die Verwendung oder Reproduktion von Statistikergebnissen, die in verschiedenen Formen veröffentlicht oder verbreitet werden, ist kostenlos, sofern Herkunft und Quelle angegeben werden.

Art. 22 Datensätze zur öffentlichen Verwendung

¹ Statistische Individualdaten können von einem Produzenten der öffentlichen Statistik in Form von Datensätzen zur öffentlichen Verwendung verbreitet werden, die aus anonymisierten Datensätzen bestehen, die so dargestellt sind, dass eine direkte oder indirekte Identifizierung von Personen ausgeschlossen ist, wobei alle geeigneten Mittel zu berücksichtigen sind, die von einem Dritten vernünftigerweise eingesetzt werden könnten.

Art. 23 Gebühren

¹ Der Staatsrat regelt in einem Reglement die Gebühren für Dienstleistungen und die Veröffentlichungen der kantonalen Dienststelle für Statistik und der anderen Produzenten von öffentlichen Statistiken.

6 Strafbestimmungen

Art. 24 Verwaltungsbusse

¹ Wer gegen dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen verstösst, wird mit einer Verwaltungsbusse von bis zu 10'000 Franken bestraft.

² Das mit der kantonalen öffentlichen Statistik betraute Departement hat die alleinige Zuständigkeit für die Verhängung der in Absatz 1 vorgesehenen Verwaltungsbusse.

³ Die Busse wegen Verletzung der Auskunftspflicht kann nur dann gegen den Zuwiderhandelnden verhängt werden, nachdem er ordnungsgemäss per Einschreiben über die Folgen seiner Weigerung belehrt worden ist.

Art. 25 Verletzung von Datenschutz und Amtsgeheimnis

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen über den Datenschutz oder das Amtsgeheimnis verletzt, indem er geheim zu haltende Daten weitergibt oder zu anderen als statistischen Zwecken verwendet, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

² Unabhängig von der gemäss Artikel 24 vorgesehenen Busse können gegen alle Mitglieder des Personals des Staates Wallis, die das Statistikgeheimnis verletzen, die im Gesetz über das Personal des Staates Wallis (kGPers) vorgesehenen Massnahmen verhängt werden. Zudem bleiben die gemäss Artikel 320 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen vorbehalten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁾

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: Manfred Schmid

Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...